



Stellungnahme

Bundesverband WindEnergie e.V., Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze und zur dazugehörigen Formulierungshilfe“

BT-Drs. 20/6873

siehe Anlage

Stellungnahme zur Formulierungshilfe der Regierungsfractionen mit relevanten Änderungen des EEG und WindBG, sowie StromPBG

Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze;

Stand: 1. Juni 2023

Juni

2023



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Kommentierung der Formulierungshilfe.....	4
1 Zu Nummer 1 Artikel 4: Änderung des EEG: Vorzeitige Rückgabemöglichkeit für Zuschläge für Windenergieanlagen an Land aus den Jahren 2021/2022 (§ 100 Abs. 17 EEG)	4
2 Weitere Vorschläge zur Änderung des EEG	5
2.1 Realisierungsfrist und Pönalefrist	5
2.2 Anpassung Höchstwert durch BNetzA – Benachteiligung von Bürgerenergiegesellschaft und Pilotwindenergieanlagen.....	7
3 Zu Nummer 1 Artikel 6: neuer Absatz 4 in § 3 WindBG.....	8
4 Weiterer Vorschlag zur Änderung des WindBG – § 6 WindBG um Nebenanlagen ergänzen.....	9
5 Weiterer Vorschlag zur Änderung im Strompreisbremsegesetz: In Nummer 1 Artikel 2 Nullmeldung vereinfachen	11

Einleitung

Nach den umfangreichen Änderungen bestehender Gesetze und der Einführung gänzlich neuer Gesetze im Jahr 2022 durch die Bundesregierung und den Bundestag sind bereits Verbesserungen für den Ausbau der Windenergie an Land erreicht worden. Dennoch bleiben im Zuge der besonderen Herausforderungen durch den Angriffskrieg Russlands in der Ukraine und durch die ambitionierten Ausbauziele weitere Stellschrauben anzupassen. Mit der vorgelegten Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze werden weitere Anpassungen vorgenommen. Für den Ausbau der Windenergie an Land besonders relevant sind die Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG). Aus Sicht des Bundesverbands Windenergie e.V. (BWE) sind die Änderungen im EEG mit der Ermöglichung zur Rückgabe von Zuschlägen aus den Jahren 2021 und 2022 besonders dazu geeignet, die Realisierung der Projekte aus diesem Zeitraum zu sichern und zu beschleunigen. Aufgrund nachträglicher Kostensteigerungen im Zuge der Covid-19-Pandemie und verstärkt durch den Angriffskrieg Russlands in der Ukraine sind Projekte teils nicht mehr wirtschaftlich. So sind die Preise für WEA (Windenergieanlagen) aufgrund gestiegener Materialkosten nach jeweiliger Zuschlagserteilung um bis zu 50 % gestiegen. Damit ist eine Finanzierung und Realisierung vieler bereits bezuschlagter Projekte unmöglich geworden. Projektierungsunternehmen müssen nach aktueller Rechtslage abwarten, bis die Realisierungsfrist verstrichen ist, damit der Zuschlag aus diesen Jahren verfällt.

Rückgabe eines Zuschlags

Durch die Möglichkeit der Rückgabe kann erneut an einer Ausschreibung teilgenommen werden und die Projekte können zu wirtschaftlich möglichen Rahmenbedingungen abgeschlossen werden. Der BWE begrüßt dies ausdrücklich und hat das bereits seit mehreren Monaten gefordert.¹ Aus Sicht des Verbandes ist zudem eine grundsätzliche Aussetzung der Realisierungs- und Pönalefrist für Zuschläge aus 2021 und 2022 sowie für zukünftige Zuschläge angezeigt. Diese sollte zumindest so lange gelten, bis die Probleme in der Lieferkette soweit zurückgegangen sind, dass eine Einhaltung der Fristen wieder möglich wird. Wenn das nicht möglich ist, sollte zumindest eine Verlängerung um 12 Monate und die Angleichung der Pönalefrist auf die längere Realisierungsfrist erfolgen!

Ergänzung im WindBG

Bei der Ergänzung im WindBG handelt es sich um eine sogenannte Länderöffnungsklausel, auf welche sich die Koalitionäre der Bundesregierung während eines Koalitionsausschusses geeinigt haben. Damit sollen die Landesregierungen von den Flächenzielen des WindBG positiv abweichen können und die Stichtage zur Zielerreichung nach vorne ziehen. Die Länder können auch jetzt schon mehr Flächenausweisungen vornehmen, die Flächenbeitragswerte des WindBG sind nur Mindestziele. Die Klarstellung kann eventuell bei einigen Ländern dazu beitragen, von der Option Gebrauch zu machen. Insgesamt erwartet der BWE jedoch keinen großen Effekt davon.

Wichtiger wäre eine Klarstellung in § 6 WindBG, wonach auch Nebenanlagen einer WEA unter den Anwendungsbereich des Paragraphen fallen. Damit würde klargestellt, dass für diese Nebenanlagen

¹ Vgl. BWE (2023): Positionspapier zu den Zuschlägen von 2022 – [LINK](#)

ebenfalls keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nötig ist. Sollte die Klarstellung nicht erfolgen, kann die Situation entstehen, dass zwar für die WEA selbst keine UVP erfolgen muss, aber für die Zuwegung z.B. durch Wald sehr wohl eine UVP verlangt wird. Das würde die Verfahren unnötig verzögern und die Beschleunigungswirkung von § 6 konterkarieren.

Vereinfachung im Strompreisbremsegesetz

Aufgrund der gesunkenen Preise am Strommarkt fallen derzeit regelmäßig keine Abschöpfungen im Bereich der Windenergie an Land an. Damit wird die sogenannte Nullmeldung zum Regelfall. Dennoch sind die Betreiber der Anlagen sowie die Netzbetreiber und Direktvermarkter mit hohem bürokratischen Erfüllungsaufwand belastet. Dies bindet Kapazitäten, die andernfalls für den anvisierten Hochlauf der Erneuerbaren nutzbar wären. Daher regt der BWE hier eine Vereinfachung der Nullmeldung an.

Der BWE nutzt die Möglichkeit zur Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag im Rahmen der Anhörung zum Gesetzesentwurf im Ausschuss für Klimaschutz und Energie. Zuvor wurde bereits mit einer inhaltsgleichen Stellungnahme auf den Änderungsbedarf gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hingewiesen.

Kommentierung der Formulierungshilfe

1 Zu Nummer 1 Artikel 4: Änderung des EEG: Vorzeitige Rückgabemöglichkeit für Zuschläge für Windenergieanlagen an Land aus den Jahren 2021/2022 (§ 100 Abs. 17 EEG)

Aus Sicht des BWE bedarf es der Möglichkeit der Rückgabe des Zuschlags, wenn ein Projekt mit den durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hervorgerufenen Materialpreissteigerungen nicht wirtschaftlich umsetzbar ist. In diesen Fällen sollte es für die Projektierungsunternehmen möglich sein, den Zuschlag ohne Zahlung einer Pönale zurückzugeben und erneut in die Ausschreibung zu gehen. Hier können auf den aktuellen Höchstwert Gebote eingereicht werden. Ein Zuschlag ist damit im wettbewerblichen Verfahren der Ausschreibungen zu erlangen. Wichtig ist dabei, dass die bezuschlagten Projekte, die ihren Zuschlag so zurückgeben, im Marktstammdatenregister wie neu genehmigte Projekte geführt werden. Andernfalls könnte die BNetzA aufgrund anderer Datenlage zum Einsatz der endogenen Mengensteuerung verleitet sein und die Ausschreibungsmenge verknappen. Projektierungsunternehmen würden von der Rückgabe des Zuschlags nicht leichtfertig Gebrauch machen. Schließlich sind auf dem bestehenden Zuschlag bereits vertragliche Verpflichtungen eingegangen worden, die bedient werden müssen. Exemplarisch sei hier auf die Kaufverträge für WEA und die Finanzierungsvereinbarungen hingewiesen.

Grundsätzlich begrüßt der BWE daher das Vorhaben der Bundesregierung, eine Rückgabemöglichkeit im EEG aufzunehmen und die in Artikel 4 des Änderungsantrages vorgesehene Ergänzung des § 100 EEG in seinem Ansatz. Dem § 100 EEG soll folgender Absatz 17 angefügt werden:

(17) Bieter dürfen Zuschläge für Windenergieanlagen an Land der Gebotstermine in den Jahren 2021 und 2022 gegenüber der Bundesnetzagentur zurückgeben, sofern die Windenergieanlagen bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nicht in Betrieb genommen wurde[n]. Die Rückgabe erfolgt durch eine unbedingte, unbefristete und der Textform genügende Erklärung des Bieters, die sich dem entsprechenden Zuschlag eindeutig zuordnen lässt. Für die von der

Rückgabe umfassten, nicht in Betrieb genommenen Windenergieanlagen können erneut Gebote abgegeben werden, wenn zwischen der Rückgabe und dem Gebotstermin mindestens vier Wochen liegen.

Nach Auffassung des BWE ist hierbei folgendes zu beachten: **Anders als bei Zuschlägen ab 2023 würde keine Zuschreibung der entwerteten Zuschlagsmengen erfolgen. Das Volumen der zurückgegebenen Zuschläge wäre damit endgültig für den Ausbau verloren!**

Das ergibt sich aus Folgendem:

1. Zurückgegebene Zuschläge werden gemäß der schon jetzt im Gesetz enthaltenen Systematik „entwertet“.² **Das gilt dann auch für die nach der Neuregelung zurückgegebenen Zuschläge aus 2021 und 2022.**
2. Entwertete Zuschläge für Windenergievorhaben werden dem Ausschreibungsvolumen später wieder zugeschrieben.³

Eine Erhöhung späterer Gebotsmengen um entwertete Zuschläge aus der Zeit vor dem 1. Januar 2023 erfolgt also nicht! Hieran ändert der aktuelle Gesetzesentwurf nichts!

Aus Sicht des BWE wäre es erforderlich, dass, wenn die Volumina aus 2021 und 2022 nicht verloren gingen. Der BWE schlägt dem Gesetzgeber folgende Ergänzung vor (Ergänzung des Vorschlags in dem anliegenden Gesetzesentwurf für einen neuen § 100 Abs. 17, **Neues im Fettdruck**):

*„...wenn zwischen der Rückgabe und dem Gebotstermin mindestens vier Wochen liegen. **Für die zurückgegebenen und gemäß § 35a Absatz 1 Nummer 2 entwerteten Zuschläge gilt § 28 Absatz 5 Satz 1 und Satz 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des in § 28 Absatz 5 Satz 1 genannten Datums 31. Dezember 2022 das Datum 31. Dezember 2020 tritt.**“*

Mit dem obigen Vorschlag wäre sichergestellt, dass die Ausschreibungsvolumina für die dann höheren Ausschreibungsvolumen aus Neuprojekten und zurückgegebenen Zuschlägen ausreichend groß sind. Die Ausschreibungsrunden würden automatisch um die Menge der zurückgegebenen Zuschläge erhöht.

2 Weitere Vorschläge zur Änderung des EEG

2.1 Realisierungsfrist und Pönalefrist

Bereits seit Jahren weist der BWE immer wieder auf Probleme im Rahmen der unflexiblen Realisierungs- und Pönalefristen hin.⁴

² Vgl. § 35a Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023

³ Dies gilt erst seit Kurzem; lange hatte sich das BMWK dagegen gewehrt. Das erfolgt gemäß § 28 Abs. 5 EEG: „Das nach Absatz 4 ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge, die nach dem 31. Dezember 2022 erteilt und vor der Bekanntgabe des jeweiligen Gebotstermins nach § 35a entwertet wurden. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden für entwertete Gebotsmengen von Windenergieanlagen an Land, die in den Ausschreibungen nach § 39n oder § 39o bezuschlagt worden sind. Nach Satz 1 oder 2 zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgegebenen Gebotstermin nach Absatz 1 zugerechnet.“

⁴ Vgl. z.B. BWE (2020): Positionspapier: COVID-19-Krise und deren Auswirkungen auf die Windenergiebranche – [LINK](#); BWE (2022): Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des EEG und weiterer energierechtlicher

Auch wegen der Verzögerungen in den Lieferketten, zunächst aufgrund der Covid-19-Pandemie und anschließend durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat der BWE mehrfach Verbesserungsvorschläge gemacht; bisher ohne eine entsprechende Umsetzung im EEG.⁵

Sollte die Realisierungs- und Pönalefrist nicht ausgesetzt werden, muss diese deutlich verlängert werden. Wichtig ist hier, dass auch die Pönalefrist verlängert werden muss und gleichlaufend mit der Realisierungsfrist ist. Dies wurde bisher bei den EEG-Novellen versäumt, lediglich die Realisierungsfrist wurde angepasst.⁶ Dies hat unter anderem zu der Zurückhaltung in den Ausschreibungsrunden September und Dezember 2022 und Februar 2023 geführt.

Es ist unlogisch, dass die Pönalefrist bereits vor Ablauf der Realisierungsfrist greift und rechtzeitig fertiggestellte Projekte bestraft werden. Der Zweck der Pönale zur Sicherung ernsthafter Angebote ist nicht (mehr) gegeben. Bei den derzeitigen Lieferkettenproblemen wird fast zwangsläufig die Pönalefrist gerissen. Außerdem ist es ureigenes Interesse der Betreiber, die WEA so schnell wie möglich in Betrieb zu nehmen.

Ohne zeitweise Aussetzung oder zumindest Anpassung der Realisierungs- und Pönalefristen wird die Korrektur des Höchstwertes und die Möglichkeit zur Rückgabe von Zuschlägen nicht den gewünschten Effekt der Entfesselung der genehmigten Projekte und der Steigerung der Teilnahme an den Ausschreibungen haben.

Konkret:

§ 36e müsste von 30 Monaten um **12 Monate auf 42 Monate** angepasst werden:

*(1) Der Zuschlag erlischt bei Geboten für Windenergieanlagen an Land **42 Monate** nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags, soweit die Anlagen nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden sind.*

Die Pönalefrist zur Inbetriebnahme nach öffentlicher Bekanntgabe des Zuschlags § 55 Abs. 1 Nr. 2 EEG müsste von 24 Monaten auf die gleiche Dauer der Realisierungsfrist angepasst werden, also ebenfalls auf 42 Monate:

*(1) Bei Geboten für Windenergieanlagen an Land nach § 36 und für Zusatzgebote nach § 36j müssen Bieter an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten, soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Windenergieanlage an Land nach § 35a entwertet werden oder wenn die Windenergieanlage an Land mehr als **42 Monate** nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen worden ist.*

Diese Aussetzung bzw. Verlängerung der Realisierungs- und Pönalefrist ist für Projekte mit Zuschlägen von 2021 bis einschließlich Mai 2023 ebenso geboten. Eine solche rückwirkende Regelung

Vorschriften – [LINK](#); BWE (2022): Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMWK zum sog. Osterpaket – [LINK](#); zuletzt: BWE (2023): Forderungskatalog: Aktuelle Positionen für den Windgipfel, [LINK](#).

⁵ Wie zuvor und BWE (2022): Positionspapier Verzögerungen und Preissteigerungen durch die Covid-19-Pandemie (höhere Gewalt) bei bereits bezuschlagten Windenergie-Projekten auffangen und den Ausbau sichern! – [LINK](#); BWE (2022) Stellungnahme zum RegE Erneuerbaren-Energien-Gesetz u.a. – [LINK](#).

⁶ Das Auseinanderfallen der beiden Fristen hält der BWE für nicht zielführend und nicht begründbar.

kann einzelnen Projekten bereist dabei helfen, die Umsetzung dieser Zuschläge zu sichern. Sie müssten dann nicht von der Rückgabe der Zuschläge Gebrauch machen.

2.2 Anpassung Höchstwert durch BNetzA – Benachteiligung von Bürgerenergiegesellschaft und Pilotwindenergieanlagen

§ 36b EEG bestimmt den Höchstwert, der in Ausschreibungen für Wind an Land maximal erzielt werden kann. In § 85a EEG wird die BNetzA ermächtigt, den Höchstwert unter bestimmten Voraussetzungen anzupassen, sowohl nach oben als auch nach unten. Der Deutsche Bundestag hat zum Ende des letzten Jahres die Möglichkeit der BNetzA zur Anpassung der Höchstwerte für Wind an Land erweitert und die Erhöhung um bis zu 25 Prozent ermöglicht.⁷ Davon hat die BNetzA vor Jahresablauf Gebrauch gemacht und den Höchstwert für die kommenden 12 Monate von 5,88 Ct/kWh auf 7,35 Ct/kWh angehoben.

Die erfolgte Anpassung des Höchstwertes durch die BNetzA gilt jedoch nicht für Bürgerenergiegesellschaften oder Pilotwindenergieanlagen, da deren Vergütung nicht über die Ausschreibung ermittelt wird, vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 2 und 3 EEG. Da es im EEG 2023 keine neuen Sonderregelungen zur Vergütung für Bürgerenergiegesellschaften oder Pilotwindenergieanlagen gibt, gilt der unverändert gebliebene § 46 Abs. 1 EEG. Demnach wird der anzulegende Wert nach § 36h Abs. 1 EEG bestimmt, wobei als Zuschlagswert der Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Windenergie an Land im Vorvorjahr anzusetzen ist. Für dieses Jahr ergibt sich so ein Wert von 5,97 Ct/kWh (Durchschnitt der Höchstwerte des Vorvorjahres 2021).

Dieser Wert liegt weit unter dem Wert für Anlagen, welche 2023 in die Ausschreibung gehen. Somit entsteht für Bürgerenergiegesellschaften und Pilotwindenergieanlagen ein Nachteil und es ist rentabler an der Ausschreibung teilzunehmen. Bürgerenergiegesellschaften und Pilotwindenergieanlagen sollten aber gerade von der Ausschreibungspflicht ausgenommen werden und sind von den Kostensteigerungen ebenso betroffen, welche die BNetzA zum Anlass genommen hat, den Höchstwert 2023 auf 7,35 Ct/kWh zu erhöhen.

Insgesamt werden die Bürgerenergiegesellschaften und Pilotwindenergieanlagen nach der aktuellen Regelung erst mit großer Verzögerung von der Anpassung des Höchstwerts in den Ausschreibungen durch die BNetzA profitieren können. Aktuell bliebe ihnen dafür lediglich die Teilnahme an den Ausschreibungen. Dies widerspricht jedoch dem ursprünglichen Gesetzeszweck. Deshalb regt der BWE eine zeitnahe Anpassung der Vergütung des Vorvorjahres in gleicher Höhe wie die Anpassung des Höchstwertes 2023 um 25 Prozent für Bürgerenergiegesellschaften und Pilotwindenergieanlagen an. Die Anpassungen durch die BNetzA für den Ausschreibungshöchstwert sollten automatisch auch für Strom aus Windenergieanlagen an Land gelten, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, § 46 Abs. 1 EEG. Daraus ergibt sich folgende Berechnung für die Bürgerenergiegesellschaften und Pilotwindenergieanlagen des Jahres 2023:

Durchschnitt höchster noch beaufschlagter Gebotswert 2021 = 5,97 Ct/kWh

Prozentuale Erhöhung = 0,25

⁷ Im Rahmen der Einführung des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse (StromPBG) – „Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen“

Neuer Höchstwert = 5,97 Ct/kWh x 1,25 = 7,46 Ct/kWh

Der neue Höchstwert des Vorvorjahres sollte somit bei **7,46 Ct/kWh** liegen.

Der BWE schlägt folgende Ergänzung des § 46 Abs. 1 EEG vor:

*Für Strom aus Windenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, berechnet der Netzbetreiber den anzulegenden Wert nach § 36h Absatz 1; dabei ist der Zuschlagswert durch den Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Windenergieanlagen an Land im Vorvorjahr zu ersetzen. § 36h Absatz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. **Eine Erhöhung des Höchstwertes durch Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85a Absatz 1 S. 1 findet entsprechende Anwendung auf Strom nach Satz 1.***

Zusätzlich muss durch eine Übergangsvorschrift sichergestellt werden, dass diese Erhöhung bereits für die im Dezember 2022 erfolgte Anpassung durch die BNetzA greift.

3 Zu Nummer 1 Artikel 6: neuer Absatz 4 in § 3 WindBG

Gemäß eines neuen Absatz 4 in § 3 WindBG-Entwurf sollen die Länder durch Landesgesetz für das jeweilige Bundesgebiet höhere als die in der Anlage geregelten Flächenbeitragswerte verbindlich vorsehen können und die Stichtage für das Zwischenziel (bisher 31.12.2027) und das finale Ziel (bisher 31.12.2032) auf einen früheren Zeitpunkt vorziehen können. Soweit ein Land von den Möglichkeiten Gebrauch gemacht hat, ersetzen die durch das Landesgesetz festgelegten Ziele und Fristen die im WindBG und seiner Anlage vorgesehenen Flächenbeitragswerte und Zeitpunkte.

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass die Länder auch nur die Flächenbeitragswerte anheben, lediglich die Stichtage vorziehen oder beides kombinieren können. Im Falle eines gesetzlichen Verweises auf die Flächenbeitragswerte und die dazugehörigen Stichtage gelten die durch Landesrecht geregelten Vorgaben. So sind etwa für die Regelungen des WindBG gleichermaßen wie etwa für die Regelungen in §§ 245e und 249 des Baugesetzbuchs (BauGB), insbesondere für die Rechtsfolgenregelungen für den Fall des Erreichens oder Verfehlens der Flächenbeitragswerte, die durch Landesgesetz verschärften Flächenziele und Stichtage maßgeblich.

Bei der geplanten Regelung handelt es sich in Bezug auf die Möglichkeit, höhere Flächenbeitragswerte vorzusehen, genau genommen lediglich um eine Klarstellung. Die Flächenbeitragswerte des WindBG werden in der Praxis jedoch häufig als Maximalziele gewertet. Schon § 249 Absatz 4 BauGB macht klar, dass es sich bei den Flächenbeitragswerten nach WindBG tatsächlich nur um Mindestziele handelt. Es steht den Ländern frei, per Landesgesetz mehr Flächenausweisung vorzugeben bzw. es steht den jeweiligen Planungsträger*innen kraft ihrer Planungshoheit und unter Beachtung höhergestellter Planung frei, mehr Flächen auszuweisen. **Gerade in den unteren Planebenen ist Verunsicherung hinsichtlich ihrer Planmöglichkeiten wahrzunehmen, daher regt der BWE an, in der Gesetzesbegründung zur geplanten Regelung zumindest klarzustellen, dass die Planungsträgerinnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiterhin mehr Windflächen ausweisen können.** Bereits jetzt haben einige Bundesländer ein früheres Erreichen der Mindestziele angekündigt.⁸ Durch die Regelung neu wäre, dass die Länder durch Vorziehen der Stichtage die Rechtsfolgen im Falle des Erreichens der

⁸ Vgl. FA Wind (2023): Überblick zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte aus dem WindBG in den Bundesländern – [LINK](#).

Flächenbeiträge (Entprivilegierung von WEA außerhalb ausgewiesener Gebiete) oder Verfehlens der Flächenbeiträge (Aufleben Außenbereichsprivilegierung für WEA)⁹ vorziehen können. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Nach Ansicht des BWE wäre ein generelles Vorziehen des finalen Mindestflächenziels auf Ende 2025 und die Streichung des Zwischenziels allerdings zielführender für einen beschleunigten Ausbau als den Ländern bloß die Möglichkeit zum Vorziehen der Stichtage einzuräumen.¹⁰ Das Zwischenziel ist unnötig, verursacht doppelten Planaufwand und führt zu Verzögerungen. Mit dem Vorziehen der Mindestflächenziele hätten die Planerinnen zeitiger Planungssicherheit.

Als sehr wichtig erachtet der BWE in diesem Zusammenhang auch die Umsetzung der im Koalitionsausschuss vom 28. März 2023 und im Eckpunktepapier der Bundesregierung angekündigten sog. Gemeindeöffnungsklausel.¹¹ Demnach sollen Kommunen auch dann Flächen für Windenergie ausweisen können, wenn die regionalen Planungen in ihrem Gebiet keine Windflächen vorgesehen haben. Der BWE hat hierfür bereits einen konkreten Gesetzesvorschlag unterbreitet.¹² Es ist wichtig, dass die Gemeinden unabhängig von bestehenden Ausschlusswirkungen (Verbot von Windflächen außerhalb von bereits festgesetzten Flächen) und auch unabhängig von pauschalen Länderabstandsklauseln Windflächen planen können. Um den Gemeinden größtmöglichen Handlungsspielraum einzuräumen, sollte es den Gemeinden auch möglich sein, von einer Ausschlusswirkung oder Länderabstandsklausel auf Genehmigungsebene abweichen zu können, indem sie ein entsprechendes gemeindliches Einvernehmen erteilen.

4 Weiterer Vorschlag zur Änderung des WindBG – § 6 WindBG um Nebenanlagen ergänzen

An dieser Stelle bringt der BWE einen nach seiner Sicht wichtigen Änderungsvorschlag vor, welcher in dieser Formulierungshilfe in Form einer Ergänzung des § 6 WindBG (Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten) aufgenommen werden sollte. Es geht darum, die Beschleunigungswirkung von § 6 WindBG zu gewährleisten. Dieser sieht auf Genehmigungsebene den Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung für WEA in ausgewiesenen Windenergiegebieten vor. Leider wurden die zu den WEA dazugehörigen Nebenanlagen nicht explizit im Gesetzestext aufgenommen. Das sollte jetzt nachgeholt werden.

Der BWE sieht es gerade für WEA in Waldgebieten als unerlässlich an, das Nebenanlagen, worunter insbesondere die Zuwegung zur Erschließung der WEA fällt, von den Erleichterungen des § 6 mit zu umfassen sind, anderenfalls würde § 6 WindBG in diesen Gebieten konterkariert.

Bei Windenergie im Wald handelt es sich nicht um einen Ausnahmefall, der ggf. zu vernachlässigen wäre, wenn es in der aktuellen Situation zur Errichtung der Klimaschutz- und Ausbauziele für die erneuerbaren Energien nicht ohnehin auf jede einzelne WEA ankäme. Beispielsweise in Hessen befinden

⁹ Vgl. § 249 Absatz 7 BauGB.

¹⁰ Vgl. BWE (2023): Forderungskatalog: Aktuelle Positionen für den Windgipfel, S. 24 f. – [LINK](#).

¹¹ Vgl. Bundesregierung (2023): Windenergie-an-Land-Strategie, S. 9 – [LINK](#).

¹² Vgl. BWE (2023): Forderungskatalog: Aktuelle Positionen für den Windgipfel, S. 25 ff. – [LINK](#).

sich 86 Prozent der Windenergiegebiete im Wald; und auch in Bayern, Niedersachsen und Thüringen gibt es viele Waldgebiete.

Es ist nicht Sinn und Zweck der Regelung in § 6 WindBG, die WEA von der UVP freizustellen und die UVP dann im Zuwegungsgenehmigungsverfahren nachzuholen.¹³ Die Zuwegungsgenehmigung wäre in diesen Fällen, also ohne Einbezug in § 6 in Waldgebieten, viel aufwändiger als die WEA-Genehmigung, und die Projektrealisierung würde sich in vielen Fällen verzögern. Allein mit der (beschleunigten) WEA-Genehmigung ist also noch keine beschleunigte Projektrealisierung erreicht, wenn noch nicht klar ist, unter welchen Umständen und wann die Zuwegung gebaut werden kann. In Hessen ist es so, dass die Vorlage der Annexgenehmigungen (hierunter fällt die Zuwegungsgenehmigung) von der BlmSch-Behörde zeitlich so gefordert wird, dass BlmSch- und Annexantrag „zusammen“ entschieden werden können. Insofern kann in Hessen ohne die genehmigten Annexanträge (u.a. der Zuwegung) auch nicht in die Ausschreibung gegangen werden, da die BlmSch-Genehmigung noch nicht erteilt wird. Das Verfahren mit UVP dauert viel länger und hat viel mehr Unsicherheiten – auch im Rechtsschutz – als ohne UVP. Eine vielleicht erteilte WEA-Genehmigung wird also mit Ungewissheiten einer Zuwegungsgenehmigung belastet und verzögert die Projektrealisierung.

Nach Ansicht des BWE entspricht die Inkludierung der Nebenanlagen auch der europarechtlichen Grundlage der Vorschrift. Artikel 6 der EU-Notfallverordnung (VO (EU)) ermöglicht den Mitgliedstaaten das Vorsehen von Ausnahmen von der UVP und den Bewertungen des Artenschutzes für „Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien“, also für die Vorhaben insgesamt und nicht nur für die einzelne WEA. Zudem gilt die VO (EU) „für alle Verfahren zur Genehmigungserteilung“, vgl. Artikel 1. Gemäß Artikel 2 Absatz 1a VO (EU) sind hierunter „alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau“ zu fassen. Dieser Auslegung steht auch nicht der Umstand entgegen, dass die Zuwegung ggf. teilweise außerhalb der Windenergiegebiete liegt, da die Erleichterung im Sinne der Beschleunigungswirkung der Vorschrift alle einschlägigen Genehmigungen erfassen soll und das Projekt (wenn auch nicht vollständig) weiterhin im Windenergiegebiet liegt.

Sollte diese Auslegung nicht gefolgt werden, kann auch unproblematisch zwischen Zuwegung innerhalb und außerhalb des Windenergiegebietes im behördlichen Verfahren differenziert werden (auch wenn dies nicht dem Ziel entspricht) und die Vereinfachung nach § 6 WindBG nur für Nebenanlagen gelten, soweit sie in ausgewiesenen Windenergiegebieten liegen.

Konkret: Der BWE regt an, § 6 Absatz 1 Satz 1 WindBG wie folgt anzupassen (**Text neu fett**):

*(1) Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage **sowie den dazugehörigen Nebenanlagen** in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Satz 1 ist nur anzuwenden, (...)*

¹³ Vgl. zur Erforderlichkeit der UVP für eine Zuwegungsgenehmigung Anhang 1 Nr. 17 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

5 Weiterer Vorschlag zur Änderung im Strompreisbremsegesetz: In Nummer 1 Artikel 2 Nullmeldung vereinfachen

Zur Ermittlung der Überschusserlöse nach § 16 StromPBG werden Anlagenbetreibern umfassende Mitteilungspflichten auferlegt, vgl. § 29 StromPBG. Die anlagenscharfe Meldung stellt Anlagenbetreiber vor einen **enormen bürokratischen Aufwand**. Im Falle von Meldungen, die zu einer Abschöpfung führen, ist dieser Aufwand grundsätzlich hinnehmbar. Die gesunkenen Preise am zu berücksichtigenden Strommarkt führen aktuell indes zu keinerlei Abschöpfung.¹⁴ **Der hohe Aufwand für diese „Nullmeldungen“ bindet nicht nur bei Anlagenbetreibern entsprechende Kapazitäten, sondern auch bei Netzbetreibern und Direktvermarktern.** So sind beispielsweise in den Monaten Januar bis März 2023 für den überwiegenden Anteil der Windenergieanlagen Überschusserlöse in Höhe von 0,00 EUR ermittelt worden. Nach vorläufigen Berechnungen des BEE ist ebenfalls für die Monate Mai und Juni mit Überschusserlösen in Höhe von 0,00 EUR zu rechnen.

Die überschlägig zu errechnende und zu prüfende Nullmeldung könnte aus Sicht des BWE zum Standard-Fall werden. Wir regen daher an, dass diesem Umstand im Gesetz Rechnung getragen wird und schlagen vor, § 29 StromPBG wie folgt zu ändern:

In Absatz 1 Nr. 2 wird eingefügt (neuer Text **fett**):

- die Netzeinspeisung der Stromerzeugungsanlage im Abrechnungszeitraum in viertelstündlicher Auflösung; im Rahmen der Mitteilung sind Anpassungen der Einspeisung nach § 13a Absatz 1 und § 14 Absatz 1 und 1c des Energiewirtschaftsgesetzes einzubeziehen sowie eigenständig mitzuteilen; **die Meldung kann in vereinfachter Form mit monatlicher Auflösung erfolgen, soweit ersichtlich ist, dass anhand der Monatsmarktwerte des Abrechnungszeitraumes keine Abschöpfung erfolgt,***

Unter § 29 StromPBG wird hierdurch klargestellt, dass im Falle einer überschlägig erkennbaren Nullmeldung eine vereinfachte Meldung mit Monatsbetrachtung genügt, ohne dass die Redispatch-Ausfallsarbeitszeitreihen und die Netzeinspeisung in viertelstündlicher Auflösung erfolgen muss. Zur vereinfachten Meldung genügt das Ausfüllen des Deckblattes im von den ÜNB bereitgestellten Berechnungstool¹⁵.

¹⁴ Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG sind unter anderem anlagenscharfe Lastgang-Daten und anlagenscharfe Ausfallarbeitszeitreihen (Redispatch-AUAZR) in viertelstündlicher Auflösung zu melden. Gerade dieser Teil der Meldung erfordert einen enormen Aufwand, obgleich schon nach einer einfachen Überschlagsrechnung über den Anzulegenden Wert nach EEG plus Sicherheitsaufschlag sowie den Referenzmarktwert des Monats im Vorfeld für beispielsweise die o.g. Monate Januar bis März 2023 ersichtlich ist, dass hierfür im Ergebnis ein finaler Überschusserlös von 0,00 EUR zu errechnen ist. Es erfolgt faktisch eine Nullmeldung.

¹⁵ Zur Berechnung der Überschusserlöse haben die Übertragungsnetzbetreiber auf ihrer Internetplattform „Netztransparenz.de“ ein entsprechendes Berechnungstool im Excel-Format bereitgestellt: [LINK](#).



Bundesverband WindEnergie

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner*innen

Marco Utsch

Justiziar
m.utsch@wind-energie.de

Ron Schumann

Referent Politik
r.schumann@wind-energie.de

Lilien Böhl

Justiziarin
l.boehl@wind-energie.de

Datum

9. Juni 2023